

## Vergleich Hauptsatzung

### Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 20.11.2013

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 Nr. 09) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee am 20.11.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Mellensee“ und besteht aus folgenden Ortsteilen:

1. Ortsteil Gadsdorf - Gemarkung Gadsdorf
2. Ortsteil Klausdorf - Gemarkung Klausdorf
3. Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf - Gemarkung Kummersdorf und - Gemarkung Alexanderdorf
4. Ortsteil Kummersdorf-Gut - Gemarkung Kummersdorf-Gut
5. Ortsteil Mellensee - Gemarkung Mellensee
6. Ortsteil Rehagen - Gemarkung Rehagen
7. Ortsteil Saalow - Gemarkung Saalow
8. Ortsteil Sperenberg - Gemarkung Sperenberg und - Gemarkung Fernneuendorf

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2

##### Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in Form eines Bildsiegels.

(2) Das Bildsiegel verkörpert die Mischwälder und die vorhandenen

### Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 07) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Mellensee“ und besteht aus folgenden Ortsteilen:

1. Ortsteil Gadsdorf - Gemarkung Gadsdorf
2. Ortsteil Klausdorf - Gemarkung Klausdorf
3. Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf - Gemarkung Kummersdorf und - Gemarkung Alexanderdorf
4. Ortsteil Kummersdorf-Gut - Gemarkung Kummersdorf-Gut
5. Ortsteil Mellensee - Gemarkung Mellensee
6. Ortsteil Rehagen - Gemarkung Rehagen
7. Ortsteil Saalow - Gemarkung Saalow
8. Ortsteil Sperenberg - Gemarkung Sperenberg und - Gemarkung Fernneuendorf

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2

##### Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in Form eines Bildsiegels.

Das Bildsiegel verkörpert die Mischwälder und die vorhandenen

## Vergleich Hauptsatzung

Seen im Gemeindegebiet. Eine Abbildung des Siegels befindet sich in der Anlage.  
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung /EbetS) in der Gemeinde Am Mellensee näher geregelt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tag vor der Sitzung während der Dienststunden in dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21c (Ortsteil Klausdorf), wahrgenommen werden.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

Seen im Gemeindegebiet. Eine Abbildung des Siegels befindet sich in der Anlage.  
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung /EbetS) in der Gemeinde Am Mellensee näher geregelt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tag vor der Sitzung während der Dienststunden in dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21c (Ortsteil Klausdorf), wahrgenommen werden.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## Vergleich Hauptsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>
<p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.</p> <p>(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	<p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.</p> <p>(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Kinder- und Jugendschutzbeauftragter</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Kinder- und Jugendschutzbeauftragter</b></p>
<p>(1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. Ist er anderer Meinung als</p>	<p>(1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. Ist er anderer Meinung als</p>

## Vergleich Hauptsatzung

<p>der Bürgermeister hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt in schriftlicher Form.</p> <p>(2) Jährlich erstattet der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss Bericht über seine Arbeit.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde, Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziff. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 40.000,00 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Darüber hinaus behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung über den Kauf von Grundstücken vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, sofern der Kaufpreis 40.000,00 € übersteigt.</p>	<p>der Bürgermeister hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt in schriftlicher Form.</p> <p>(2) Jährlich erstattet der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss Bericht über seine Arbeit.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde, Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziff. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, <b>ab einem Wert 40.000,00 €</b>. Entscheidungen <b>ab einer Wertgrenze von 20.000 € trifft der Hauptausschuss. Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € trifft der Hauptverwaltungsbesamte.</b></p> <p><del>(2) — Darüber hinaus behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung über den Kauf von Grundstücken vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, sofern der Kaufpreis 40.000,00 € übersteigt.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entscheidungen über Vergaben</b></p> <p>Vergaben bis zu einer Auftragshöhe von 20.000 € sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>
---	---

## Vergleich Hauptsatzung

### § 7

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 8

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiräte werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belan-

### § 8

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 9

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiräte werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belan-

## Vergleich Hauptsatzung

ge des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner es erfordern.

### § 9 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- b) Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss,
- c) Bauausschuss.

Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung beruft bis zu vier sachkundige Einwohner in die jeweiligen Ausschüsse. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen sind.

- (2) Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Sitze kein Sitz in einem Ausschuss entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht, in den Ausschuss zu entsenden.

### § 10

#### Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen werden die Ortsbeiräte unmittelbar gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Gadsdorf besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Klausdorf besteht aus 5 Mitgliedern.

ge des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner es erfordern.

### § 10 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss,
- b) Bildung, Soziales, Sport und Kulturausschuss,
- c) Bauausschuss.

Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung beruft **bis zu vier** sachkundige Einwohner in die jeweiligen Ausschüsse. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen sind.

- (2) Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Sitze kein Sitz in einem Ausschuss entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht, in den Ausschuss zu entsenden.

### § 11

#### Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen werden die Ortsbeiräte unmittelbar gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Gadsdorf besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Klausdorf besteht aus 5 Mitgliedern.

## Vergleich Hauptsatzung

<p>Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kummersdorf-Alexanderdorf besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteiles Mellensee besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteiles Rehagen besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteiles Sperenberg besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteils Saalow besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Gut besteht aus 3 Mitgliedern.</p> <p>(3) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile</b></p> <p>Die Zustimmung des Ortsbeirates bei Aufhebung eines Ortsteils wird durch die Durchführung eines Bürgerentscheides in dem zuständigen Ortsteil ersetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für die Gemeinde Am Mellensee“. (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung</p>	<p>Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kummersdorf-Alexanderdorf besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteiles Mellensee besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteiles Rehagen besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteiles Sperenberg besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteils Saalow besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Gut besteht aus 3 Mitgliedern.</p> <p>(3) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile</b></p> <p>Die Zustimmung des Ortsbeirates bei Aufhebung eines Ortsteils wird durch die Durchführung eines Bürgerentscheides in dem zuständigen Ortsteil ersetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für die Gemeinde Am Mellensee“. (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung</p>
---	---

## Vergleich Hauptsatzung

oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Zossener Straße 21c im Ortsteil Klausdorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- |     |                                    |   |
|-----|------------------------------------|---|
| a)  | Ortsteil Klausdorf                 | Zossener Str. 21c   |
| b)  | Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf | Parkstr. 10 a /<br>Klosterstraße 10   |
| c)  | Ortsteil Kummersdorf-Gut           | Platz der Jugend<br>(gegenüber der ehem.<br>Gaststätte)   |
| d)  | Ortsteil Mellensee                 | Hauptstraße 7   |
| e)  | Ortsteil Rehagen                   | Rehagener Hauptstraße 19  |
| f)  | Ortsteil Sperenberg                | Karl-Fiedler- Str. 8<br>Dorfstraße<br>(Kreuzungsbereich:<br>Dorfstraße/An der Dorfaue/<br>Fernneuendorfer Straße) |
| (g) | Ortsteil Gadsdorf                  | Gadsdorfer Straße 14  |
| (h) | Ortsteil Saalow                    | Schulstraße Saalow 1  |

Die Bekanntmachungen sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag

oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Zossener Straße 21c im Ortsteil Klausdorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
|                | Ortsteil Klausdorf                            | Zossener Str. 21c  |
| <del>b)</del>  | <del>Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf</del> | <del>Parkstr. 10 a /<br/>Klosterstraße 10</del>  |
| <del>c)</del>  | <del>Ortsteil Kummersdorf-Gut</del>           | <del>Platz der Jugend<br/>(gegenüber der ehem.<br/>Gaststätte)</del>   |
| <del>d)</del>  | <del>Ortsteil Mellensee</del>                 | <del>Hauptstraße 7</del>   |
| <del>e)</del>  | <del>Ortsteil Rehagen</del>                   | <del>Rehagener Hauptstraße 19</del>  |
| <del>f)</del>  | <del>Ortsteil Sperenberg</del>                | <del>Karl-Fiedler- Str. 8<br/>Dorfstraße<br/>(Kreuzungsbereich:<br/>Dorfstraße/An der Dorfaue/<br/>Fernneuendorfer Straße)</del> |
| <del>(g)</del> | <del>Ortsteil Gadsdorf</del>                  | <del>Gadsdorfer Straße 14</del>  |
| <del>(h)</del> | <del>Ortsteil Saalow</del>                    | <del>Schulstraße Saalow 1</del>  |

Die Bekanntmachungen sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag

## Vergleich Hauptsatzung

<p>auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ortsbeirat des Ortsteils Klausdorf Zossener Str. 21c</li><li>2. Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Alexanderdorf<ol style="list-style-type: none"><li>a) Parkstraße 10 a</li><li>b) Klosterstraße 10</li></ol></li><li>3. Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Gut Platz der Jugend (gegenüber der ehem. Gaststätte)</li><li>4. Ortsbeirat des Ortsteils Mellensee Hauptstraße 7</li><li>5. Ortsbeirat des Ortsteils Rehagen Rehagener Hauptstraße 19</li><li>6. Ortsbeirat des Orteils Sperenberg<ol style="list-style-type: none"><li>a) Karl-Fiedler- Str. 8</li><li>b) Dorfstraße (Kreuzungsbereich: Dorfstraße/An der Dorfaue/ Fernneuendorfer Straße)</li></ol></li><li>7. Ortsbeirat des Ortsteils Gadsdorf</li></ol>	<p>auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ortsbeirat des Ortsteils Klausdorf Zossener Str. 21c</li><li>2. Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Alexanderdorf<ol style="list-style-type: none"><li>a) Parkstraße 10 a</li><li>b) Klosterstraße 10</li></ol></li><li>3. Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Gut Platz der Jugend (gegenüber der ehem. Gaststätte)</li><li>4. Ortsbeirat des Ortsteils Mellensee Hauptstraße 7</li><li>5. Ortsbeirat des Ortsteils Rehagen Rehagener Hauptstraße 19</li><li>6. Ortsbeirat des Orteils Sperenberg<ol style="list-style-type: none"><li>c) Karl-Fiedler- Str. 8</li><li>d) Dorfstraße (Kreuzungsbereich: Dorfstraße/An der Dorfaue/ Fernneuendorfer Straße)</li></ol></li><li>7. Ortsbeirat des Ortsteils Gadsdorf</li></ol>
--	--

## Vergleich Hauptsatzung

Gadsdorfer Straße 14

8. Ortsbeirat des Ortsteils Saalow

a) Schulstraße Saalow 1

Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Am Mellensee, 21.11.2013

Broshog  
Bürgermeister

Gadsdorfer Straße 14

8. Ortsbeirat des Ortsteils Saalow

a) Schulstraße Saalow 1

Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Am Mellensee,

Broshog  
Bürgermeister